

Grundsätze der Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung für die Sekundarstufe I

Neben den im schulinternen Lehrplan ausgewiesenen, den Unterrichtsvorhaben zugeordneten Lernerfolgsüberprüfungen hat sich die Fachschaft Musik am MPG auf folgende Grundsätze der Leistungsbewertung verständigt:

1. Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Kontext. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während eines Schuljahres festgestellt.
2. Durch die Lernerfolgsüberprüfungen der Sekundarstufe I wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler fachlich und methodisch angemessen auf den Unterricht der Oberstufe vorbereitet werden.

Die folgenden Möglichkeiten der Lernerfolgskontrolle sind in den Übersichten berücksichtigt:

- Portfolio, Stationenlernen und andere Formen der Dokumentation
- Gestaltungsaufgaben
- Referate und Präsentationen
- Rätselspiele und Quiz
- Hörprotokolle
- Schriftliche Übungen
- Kriteriengeleitete Überprüfung der Heftführung

Neben der Vorgaben des Kernlehrplan Musik verständigt sich die Fachschaft Musik am MPG auf folgende Grundsätze und Absprachen:

- Die Leistungsrückmeldung erfolgt quartalsweise mit Hilfe eines kriteriengeleiteten Selbstevaluationsbogens. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 lernen die Schülerinnen und Schüler schrittweise den Umgang mit den Selbstevaluationsbögen.
- Die Bewertung des Portfolios erfolgt nur nach vorhergehender Festlegung von Kriterien. Sie sollen individuelle Gestaltungsspielräume berücksichtigen.
- Pro Halbjahr werden max. 2 Schriftliche Übungen zur Überprüfung des Verständnisses und der Anwendungsfähigkeit der in einem Unterrichtsvorhaben erworbenen Kompetenzen durchgeführt.

- Schülerinnen und Schüler mit besonderen instrumentalen Fähigkeiten sollen diese in musikalischen Gestaltungen einbringen können. Dies darf aber nicht zur Bewertung herangezogen werden.
- Des Weiteren können besondere instrumentale Fähigkeiten selbstverständlich auch in den Unterricht eingebracht werden, stellen aber vom Grundsatz her keinen Gegenstand der Leistungsbewertung dar.